

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Bienenbüttel ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr in Bienenbüttel, Rathaus, Marktplatz 1, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
**Jeder Wähler hat eine Stimme.**  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbeschreibung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgen die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmenabgabe in einem Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bienenbüttel, den 13. Mai 2019  
Gemeinde Bienenbüttel  
(Dr. Merlin Franke)  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Gemeinde Bienenbüttel die  
**Wahl des hauptamtlichen Landrats**  
als Direktwahl statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**

2. **Die Gemeinde Bienenbüttel ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Daneben ist ein Briefwahlvorstand gebildet, der am Wahltag ab 18.00 Uhr im Rathaus, Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel zusammentritt.**  
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie erhalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und unter Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
4. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme ab**, indem sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber die Stimme gelten soll.
6. Die wählende Person hat sich auf verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wahlscheininhaber können an der Wahl durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets teilnehmen.  
Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag (orange) und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt Eides zu Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag auf den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (grau).
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, abgegeben werden.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
10. Bei der Direktwahl kann es zu einer Stichwahl am 16. Juni 2019 kommen. Die Stichwahl findet in den gleichen Wahlräumen wie die Hauptwahl statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihre Wahlbenachrichtigung zurück.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Der Versuch ist strafbar.

Bienenbüttel, den 13. Mai 2019

Gemeinde Bienenbüttel

(Dr. Merlin Franke)

Bürgermeister